

# **Leistungsbeschreibung**

## **Leistungstyp: Betreutes Wohnen für Substituierte**

### **1. Art der Leistung**

#### **1.1 Eingliederungshilfe**

Substituierte Drogenabhängige gehören zum Personenkreis des § 53 SGB X II und haben einen Anspruch auf Maßnahmen der Eingliederungshilfe gemäß §§ § 53/54 SGB XII, da sie in existentiellen Lebensbereichen behindert sind und einen aus dieser Behinderung resultierenden besonderen Förderbedarf haben.

#### **1.2 Ambulantes Betreuungsangebot**

Das betreute Wohnen ist eine ambulante psychosoziale bzw. sozialpädagogische Hilfe zum selbständigen Wohnen in einem geschützten Lebensraum und zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

#### **1.3 Gruppengröße und Dauer des Angebots**

Das betreute Wohnen für Substituierte nutzt zur Hilfeleistung den auf eine Gruppe bezogenen Wohnverbund und regelmäßige Gruppengespräche als pädagogisches Prinzip.

In Wohngemeinschaften leben je 2 bis maximal 6 Substituierte; dieser Form des Gruppenwohnens können auch Einzelwohnungen im Verbund angegliedert werden. Ein solcher Verbund betreuter Wohnformen ermöglicht einen flexiblen und bedarfsgerechten Einsatz der Betreuungsleistung des Trägers, um die Betreuungskontinuität in der jeweils angemessenen Wohnform zu gewährleisten.

Der Aufenthalt sollte die Dauer von 6 Monaten nicht unterschreiten und in der Regel den Zeitraum von 2 Jahren nicht überschreiten.

Maßgeblich für die Dauer des Aufenthalts im Einzelfall ist die individuelle Hilfeplanung.

### **2. Personenkreis**

Das Betreuungsangebot besteht für erwachsene substituierte Drogenabhängige,

- für die die psychosoziale Betreuung (ambulanter Dienst) nicht oder noch nicht die geeignetere und aussichtsreichere Hilfeleistung ist und
- die der Unterstützung im alltäglichen Lebensvollzug bedürfen.

### **3. Ziel der Leistungen**

Allgemeines Ziel der Leistungen ist, den Leistungsberechtigten zu befähigen, in einem soweit als möglich normalen sozialen Kontext den bestmöglichen Gebrauch von seinen Fähigkeiten zu machen und ihn bestmöglich in alle Bereiche der Gesellschaft zu integrieren.

Ziel der Betreuungsarbeit im betreuten Wohnen ist vor allem, den Substituierten zu einer selbständigen Lebensführung zu verhelfen und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu unterstützen.

Die Hilfen zielen auch darauf, dem Leistungsberechtigten die Gewinnung eines neuen Lebensumfeldes zu ermöglichen und dies als Basis für eine Motivation zum Aufbau einer drogenfreien Lebensperspektive zu nutzen.

Die konkreten Eingliederungsziele müssen in der individuellen Hilfeplanung beschrieben und mit dem Leistungsberechtigten abgestimmt werden.

### **4. Inhalt und Umfang der Leistungen**

#### **4.1. Hilfebereiche**

Betreuung und Förderung umfassen insbesondere folgende Leistungen:

- Hilfen im Bereich Selbstversorgung (Wohnen/Wirtschaften)
- Hilfen im Bereich Tagesgestaltung
- Hilfen im Bereich persönliche und soziale Beziehungen (Umfeld)
- Hilfen im Bereich Beschäftigung/Arbeit/Ausbildung
- Hilfen im Bereich Sucht/Beikonsum

Die Störungen und Beeinträchtigungen in den genannten Bereichen beeinflussen sich wechselseitig, so dass auch die zu leistenden Hilfen im Zusammenhang zu sehen sind.

Aus den Leistungsbereichen ergeben sich personenbezogene Leistungen, die für den jeweiligen Einzelfall zielgerichtet kombiniert werden müssen.

#### **4.2. Leistungen**

##### **4.2.1. Bereich Selbstversorgung/Wohnen/Wirtschaften**

- Hilfestellung zur eigenständigen Haushaltsführung, Selbstversorgung und der Einteilung des Einkommens
- Hilfe bei der Erhaltung der Mietfähigkeit
- Beratung und Unterstützung bei behördlichen Angelegenheiten
- Motivierung zur Inanspruchnahme weiterer Beratungsleistungen ( z.B. Mieter- oder Schuldnerberatung )
- Der erfolgreiche Abschluss der Maßnahme beinhaltet im Regelfall die Überleitung in ggf. eigenen Wohnraum

#### 4.2.2. Bereich Tagesgestaltung

- Hilfe zur Einhaltung notwendiger Verpflichtungen (z.B. Termine, Absprachen)
- Hilfe zu einer selbstorganisierten, aktiven Freizeitgestaltung
- Beratung und Unterstützung zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben

#### 4.2.3. Bereich persönliche und soziale Beziehungen

- Beratung zur Aufnahme, Klärung und Wiederherstellung von familiären Beziehungen
- Hilfe bei der Aufnahme von persönlichen und sozialen Kontakten außerhalb der Drogenszene
- Vermittlung von Konfliktbewältigungsstrategien und Förderung der sozialen Kompetenz
- Hilfe zur Bearbeitung von Krisensituationen
- Motivierung zur Inanspruchnahme weiterer Beratungsleistungen ( z.B. Erziehungs-, Familienberatung )

#### 4.2.4 Bereich Beschäftigung/Ausbildung/Arbeit

- Hilfe bei der beruflichen Orientierung und Unterstützung bei der Realisierung einer Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder eine angemessene Tätigkeit
- Motivierung zur Inanspruchnahme von Qualifizierungs-, ,Ausbildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen
- Beratung zur Antragstellung auf Arbeitslosengeld I, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (z.B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), Ausbildungsförderung, Berufsausbildungsbeihilfe, Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (z.B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt,), Wohngeld, etc.;
- Motivierung zur Inanspruchnahme weiterer Beratungsleistungen

#### 4.2.5. Bereich Sucht/Beikonsum

- Beratung zur persönlichen Hygiene, Ernährung und Infektionsprophylaxe
- Hilfe bei der Herstellung von Distanz zur Drogenszene, beim Ausstieg aus der Prostitution und aus kriminellen Betätigungen
- Hilfen zur Klärung der strafrechtlichen Situation und Vermittlung von Rechtsberatung
- Hilfe beim Aufgeben polytoxicomaner Konsummuster und riskanter Applikationsformen
- Hilfe bei der aktuellen Realitätsbewältigung unter Berücksichtigung suchtspezifischer Verhaltensmuster und biografischer Besonderheiten
- Hilfe zur Reduzierung von und zum Verzicht auf Beikonsum, zur Vermeidung von Suchtverlagerung (Alkohol-/Medikamentenmissbrauch) und zur Überwindung der süchtigen Lebensweise
- Hilfe zur Verhütung bzw. Bearbeitung von Rückfällen
- Hilfe zur Entwicklung einer drogen-(auch substitut-)freien Lebensperspektive
- Hilfe zur Verfestigung einer Motivation zur Drogen-(und Substitut-) abstinenz.
- Motivierung zur Inanspruchnahme notwendiger medizinischer, psychiatrischer und/oder psychotherapeutischer Hilfen

### 4.3 Betreuung als ein geplanter Prozess

Aufbauend auf den Kompetenzen des einzelnen Leistungsberechtigten sowie unter Berücksichtigung seines Entwicklungsstandes und seines Hilfebedarfs in den verschiedenen Lebensbereichen wird der Prozess der Betreuung geplant und begleitet.

Vor der Aufnahme wird vom Einrichtungsträger

- ein Sozialanamnesebogen
- eine Einschätzung über den Hilfebedarf

erstellt, der dem Sozialhilfeträger als Entscheidungshilfe zur Kostenübernahme dient.

Die zu erbringende Leistung ist Teil eines zu erstellenden Gesamtplans im Sinne des § 58 SGB XII, der in der Verantwortung des Sozialhilfeträgers liegt.

Spätestens sechs Wochen nach Leistungsbeginn wird ein Hilfeplan unter Mitwirkung des/der Leistungsberechtigten vom Leistungserbringer erstellt.

Die individuellen Hilfepläne werden regelmäßig überprüft und den notwendigen Erfordernissen entsprechend angepasst und weiterentwickelt.

Der Kostenträger hat das Recht auf Einblick in den Hilfeplan.

### 4.4 Mitwirkung

Den Bewohnern/Bewohnerinnen des betreuten Wohnens ist eine angemessene Mitwirkung in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten bei der Betreuung und Förderung einzuräumen.

Zielsetzungen und Betreuungsplanung sind gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten zu erarbeiten, wobei Punkte der Nicht-Übereinstimmung der Ziele von Leistungsberechtigtem und Betreuer benannt werden müssen.

## 5. Voraussetzungen zur Leistungserbringung

Grundlage für eine Leistungsvereinbarung sind:

1. eine **fachliche Konzeption** mit Angaben über:

- die Besonderheiten der Zielgruppe
- das Verfahren bei Aufnahme, Abbruch bzw. regulärer Beendigung
- die Art der verwendeten Methoden der Sozialarbeit
- Art, Erreichbarkeit und Umfang des Leistungsangebotes
- Beschäftigungsumfang des Personals sowie Beschreibung der Einsatzbereiche
- die Voraussetzung für die Beteiligung der Hilfeberechtigten
- die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle
- die Art der Dokumentation
- die Kooperationsbeziehungen mit dem sonstigen sozialen und gesundheitlichen Hilfesystem.

Der Einrichtungsträger ist verpflichtet zur Kooperation insbesondere mit

- den behandelnden/ substituierenden Ärzten
- Drogenberatungsstellen und Beratungsstellen mit überregionaler, zielgruppenspezifischer Ausrichtung
- anerkannten Drogentherapieeinrichtungen
- Entzugs/Entgiftungsstationen
- Sozialpsychiatrischen Diensten
- Fallmanagern der Jobcenter und der Eingliederungshilfe
- Krankenhäusern/ niedergelassenen Ärzten
- Notdiensten
- ambulanten Diensten zur psychosozialen Betreuung substituierter Drogenabhängiger
- Einrichtungen der Selbsthilfe
- anderen allgemeinen sozialen Diensten

Die Kooperationspartner sind im Rahmen des Konzepts zu benennen.

2. ein **Vertrag** mit einer staatlich geförderten Drogenberatungsstelle, in dem die Übernahme der Fallverantwortung für die Bewohner durch die Drogenberatungsstelle zugesichert ist.

3. die Erfüllung der **personellen Ausstattungsstandards:**

Sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne dieser Vereinbarung sind Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung, die in der Regel über eine mindestens 2 jährige Berufserfahrung verfügen, und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Der Personalschlüssel beträgt 1 Fachkraft : 6 Klienten/Klientinnen.

4. die Erfüllung der **sächlichen Voraussetzungen** und **räumlichen Mindeststandards:**

Die Sicherheit eines suchtmittelfreien Wohnraumes muss gegeben sein.

Im betreuten Wohnen steht jedem/r Bewohner/Bewohnerin ein Einzelzimmer zur Verfügung. Zur gemeinsamen Nutzung aller Bewohner/Bewohnerinnen muss eine Küche/Essplatz und ein Bad zur Verfügung stehen.

5. die Vorlage von **Betreuungs-/Nutzungsverträgen** sowie sonstigen verbindlichen Regelungen zwischen Träger und Leistungsberechtigtem/Leistungsberechtigter

Der Betreuungsvertrag sollte insbesondere Angaben über

- das Ziel der Maßnahme,
- die Art der Leistung und
- verbindliche Regelungen zwischen Träger und Leistungsberechtigtem/Leistungsberechtigter

(u.a. Mahn- und Kündigungsverfahren, Abbruch und Beendigung der Maßnahme) enthalten.

Wegen der Besonderheit einer methadongestützten Ablösung aus der Drogenszene und aus einem drogenbestimmenden Alltagsvollzug muss die Einrichtung ausschließlich auf den genannten Personenkreis ausgerichtet sein.

## **6. Feststellung des Hilfebedarfs**

Die im betreuten Wohnen für Substituierte geförderten Menschen bilden wegen ihrer Teilnahme an der Substitutionsbehandlung bezogen auf Inhalt und Umfang der Maßnahme eine Gruppe mit vergleichbarem Hilfebedarf.

## **7. Qualität**

Gemäß Tz. 10, 11 und 12 des Berliner Rahmenvertrages werden Maßnahmen der Qualitätssicherung in der Verantwortung des Trägers durchgeführt und dargestellt. Der Träger der Sozialhilfe - vertreten durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des zuständigen Bezirksamtes - ist berechtigt, sich von der Erfüllung der vereinbarten Qualitätskriterien auch vor Ort zu überzeugen.

### **7.1 Strukturqualität**

Die fachliche Konzeption wird nach Maßgabe der tatsächlichen Veränderungen überprüft, weiterentwickelt und fortgeschrieben. Veränderungen der Konzeption sind mit dem für die Vereinbarung zuständigen Fachreferat der Hauptverwaltung abzustimmen.

Die Einrichtung verfügt über eine detaillierte Auflistung der beschäftigten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Angaben zur Berufsausbildung und Beschäftigungsumfang.

Den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen ist Gelegenheit zur Teilnahme an Fortbildungen und Supervision zu geben.

Für die Koordinierung der Betreuungsarbeit sind regelmäßige Teamgespräche erforderlich.

Der Träger der Einrichtung führt einen aktuellen Nachweis über die genutzten Flächen mit Nutzungsart, Quadratmeter- und Raumzahl bzw. über die vorgehaltenen Wohnungen und deren Standort.

### **7.2 Prozessqualität**

Die Einrichtung erstellt folgende Dokumentationen:

1. Ständige Klientendokumentation (Verlaufsdokumentation)
  - Sie beinhaltet pro Bewohner/Bewohnerin
  - das Stammbblatt
  - die Sozialanamnese
  - den Hilfeplan mit Aussagen zu den Bereichen
    - Selbstversorgung (Wohnen/ Wirtschaften)
    - Tagesgestaltung

- persönliche und soziale Beziehungen (Umfeld)
- Beschäftigung/Arbeit/Ausbildung
- Sucht/Beikonsum
- den Selbsthilfepotenzialen und Defiziten
- den kurz- und mittelfristigen Zielen
- der Festlegung der einzelnen Maßnahmen und Vereinbarungen.

Der Hilfeplan wird regelmäßig unter Beteiligung des/der Bewohners/Bewohnerin überprüft und weiterentwickelt.

Die individuelle Dokumentation ist unter datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchzuführen und zu verwenden.

2. Jährliche einrichtungsbezogene Dokumentation zur Organisationsstruktur/Qualitätsmaßnahmen

### **7.3 Ergebnisqualität**

Die in Entwicklungsberichten dargelegten und dokumentierten Ergebnisse des Betreuungsprozesses werden dahingehend überprüft, ob die Betreuung des/der Bewohners/Bewohnerin abgeschlossen werden kann bzw. ob der/die Bewohner/Bewohnerin in eine weiterführende Maßnahme vermittelt werden kann.

### **7.4 Standardisierter Jahresbericht**

Der standardisierte Jahresbericht (s. Anlage) der Einrichtung über Struktur und Leistung der Einrichtung sowie über Maßnahmen der Qualitätssicherung ist von den Einrichtungen bis zum 31. März eines jeden Jahres bei dem zuständigen Fachreferat der Hauptverwaltung vorzulegen.